

Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfekordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7453. Sitzung am 29. März 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Ausländische terroristische Kämpfer

Schreiben der Ständigen Vertreterin Litauens bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2015 an den Generalsekretär (S/2015/324)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus vom 13. März 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/338)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida und mit ihr verbundene Personen und Einrichtungen vom 19. März 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/358)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jürgen Stock, den Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁷:

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristischen Gruppen die Möglichkeit zu verwehren, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen.

Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die anhaltende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, und trifft den Beschluss, gegen diese Bedrohung vorzugehen.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis darüber, dass nach wie vor eine erhebliche Zahl ausländischer terroristischer Kämpfer von Einrichtungen wie der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als „Daesh“), der Al-Nusra-Front und anderen von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) benannten Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern Al-Qaidas sowie von Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, angeworben werden und sich ihnen anschließen.

²²⁷ S/PRST/2015/11.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bereits mehr als 25.000 ausländische terroristische Kämpfer aus über 100 Ländern angereist sind, um sich mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Einrichtungen, darunter der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, anzuschließen oder für sie zu kämpfen, und stellt fest, dass dem Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung („Überwachungsteam“)²²⁸ zufolge die hauptsächlichsten, jedoch nicht ausschließlichen Ziele dieses Zustroms die Arabische Republik Syrien und Irak sind.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgehen kann, die an Gebiete bewaffneter Konflikte, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, stellt fest, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer alle Regionen und Mitgliedstaaten erfassen kann, auch diejenigen in weiter Entfernung von Konfliktgebieten, und bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistische Ideologie einsetzen, um den Terrorismus zu fördern.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung erforderlich ist, die ihr zugrundeliegenden Faktoren in umfassender Weise anzugehen und zu diesem Zweck unter anderem die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhüten, die Anwerbung einzudämmen, ausländische terroristische Kämpfer an Reisen zu hindern, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ergänzen und verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert.

Der Rat begrüßt die außerordentlichen Anstrengungen, die bislang zur Durchführung der Resolution 2178 (2014) über ausländische terroristische Kämpfer seit ihrer Verabschiedung am 24. September 2014 und der Erklärung seines Präsidenten vom 19. November 2014²²⁰ sowie der anderen einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005), unternommen wurden. Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass noch immer zahlreiche Personen zum Terrorismus radikalisiert werden und als ausländische terroristische Kämpfer in Konfliktgebiete reisen und eine schwere Bedrohung darstellen, und erklärt, dass die Mitgliedstaaten ihre Präventions-, Verbots- und Durchsetzungsmaßnahmen durch einen stärkeren internationalen Informationsaustausch und eine frühzeitige Abstimmung verbessern müssen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern. Der Rat unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten diese Anstrengungen verstärken und so rasch wie möglich, nötigenfalls mit Hilfe Dritter, vorrangige Maßnahmen, insbesondere die in dieser Erklärung genannten, festlegen und durchführen müssen. Der Rat unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die

²²⁸ Siehe S/2015/358.

Resolution 2178 (2014) in allen Aspekten durchzuführen, einschließlich der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Behandlung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer.

Der Rat unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen, namentlich den die Terrorismusbekämpfung betreffenden und in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Verpflichtungen, nachkommen, um sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit eine der Schwere der Straftat angemessene Strafverfolgung und Bestrafung stattfinden kann. In dieser Hinsicht lobt der Rat die zahlreichen Mitgliedstaaten, die ihr innerstaatliches Recht in jüngster Zeit überprüft und bei Bedarf abgeändert haben, um dem Problem der ausländischen terroristischen Kämpfer zu begegnen, stellt jedoch fest, dass viele weitere Mitgliedstaaten dies noch nicht in ausreichendem Umfang getan haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen nach Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) so rasch wie möglich vollständig nachzukommen. Unter Hinweis auf die nach Ziffer 5 der Resolution 2178 (2014) bestehende internationale Verpflichtung, die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhüten und zu bekämpfen, fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, indem sie die einschlägigen Rechtsvorschriften durchsetzen und namentlich ausländische terroristische Kämpfer strafrechtlich verfolgen und bestrafen, um ihren Zustrom zu unterbinden und sie abzuschrecken.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis darüber, dass viele Mitgliedstaaten noch immer nicht der in Ziffer 9 der Resolution 2178 (2014) enthaltenen Aufforderung nachgekommen sind, von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verlangen, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastdaten zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) benannt wurden, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen.

Der Rat stellt fest, dass dem Bericht des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus²²⁹ zufolge bislang nur 51 Mitgliedstaaten vorab übermittelte Fluggastdaten zur Unterstützung faktengestützter Verfahren für die Risikobewertung und Kontrolle von Reisenden nutzen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, umgehend mit der Nutzung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Unterstützung faktengestützter Verfahren für die Risikobewertung und Kontrolle von Reisenden zu beginnen, einschließlich der Erhebung und Analyse von Reisedaten, ohne Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, heranzuziehen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2178 (2014) nahegelegt, und legt den Mitgliedstaaten ferner nahe, zur besseren Kontrolle von Reisenden die Nutzung von Daten aus Fluggastdatensätzen zu erwägen. Der Rat stellt fest, dass durch solche Maßnahmen ausländische terroristische Kämpfer besonders wirksam in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden können, sich einer Entdeckung an der Grenze zu entziehen.

Der Rat unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 2178 (2014) ihr Grenzmanagement unbedingt erheblich ausweiten müssen, namentlich durch verstärkte Grenzkontrollmaßnahmen, eine stärkere polizeiliche Zusammenarbeit sowie die verstärkte Sammlung und Weitergabe der Identitätsdaten von Terroristen für Kontrollzwecke durch die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es insbesondere in Bezug auf Reisen auf dem Luft- und Landweg wichtig ist, dass die Grenzsicherungs- und Zollbeamten der Staaten auf internationaler Ebene zusammenarbeiten und dass sie die erforderlichen Instrumente und Befugnisse erhalten, um Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer wirksam zu überwachen und zu verhindern.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch dieses reisen. In dem Bewusstsein, dass sich Transitländer enormen Schwierigkeiten dabei gegenübersehen, ohne verlässliche nachrichtendienstliche Erkenntnisse den Zugang zu Konfliktgebieten zu unterbinden, fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, den inner- und überregionalen

²²⁹ Siehe S/2015/377.

Informationsaustausch zwischen Herkunfts- und Transitstaaten rasch zu erweitern und zu verbessern. Der Rat legt außerdem den Mitgliedstaaten nahe, ihre Koordinierung untereinander und mit Interessenträgern des Privatsektors wie Fluggesellschaften und Reiseunternehmen zu verstärken, um den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer wirksamer eindämmen zu können. Der Rat stellt ferner fest, dass öffentlich-private Partnerschaften und zivilgesellschaftliche Akteure einen wichtigen Beitrag zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten können.

Der Rat vermerkt mit anhaltender Anerkennung die Anstrengungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), gegen die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Bedrohung vorzugehen. Der Rat bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass die INTERPOL-Datenbank über ausländische terroristische Kämpfer noch immer nur einen Teil der grundlegenden Identifizierungsangaben zu bekannten ausländischen terroristischen Kämpfern enthält, stellt fest, dass die globale Nutzung erheblich verstärkt werden könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Informationsaustausch mit der INTERPOL-Datenbank über ausländische terroristische Kämpfer zu erweitern und sie stärker zu nutzen, um die Durchreise ausländischer terroristischer Kämpfer erkennen, überwachen oder verhindern zu helfen, und die bilateralen, regionalen und anderen internationalen Vereinbarungen über den Informationsaustausch und Datenbanken zur Bekämpfung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verbessern und zu ergänzen. Dabei könnten unter anderem zusätzliche grundlegende Identifizierungsangaben zu bekannten ausländischen terroristischen Kämpfern in der Datenbank bereitgestellt, gestohlene und verlorene Reisedokumente systematisch an die INTERPOL gemeldet und das I-24/7-Netzwerk der INTERPOL an Einreisepunkten umfassend genutzt werden. Der Rat legt der INTERPOL nahe, ihr Vorgehen gegen die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer weiter zu verstärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Fähigkeit der INTERPOL zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auszubauen sowie eine Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten zu entwickeln, um eine breitere Nutzung des I-24/7-Netzwerks der INTERPOL und die Übermittlung von Informationen an die INTERPOL-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente zu erleichtern.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die Anwerbungsbemühungen zu terroristischen Zwecken, insbesondere durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, immer stärker auf Frauen und Jugendliche zu zielen scheinen, und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten wirksamer die entsprechenden lokalen Gemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Führungspersonlichkeiten ermitteln und mit ihnen zusammenarbeiten müssen, um umfassende Lösungen für die Bedrohung durch Anwerbung und Radikalisierung zur Gewalt zu erarbeiten, insbesondere durch Programme in Schulen und Haftanstalten und in Anerkennung der Rolle, die die Opfer von Terrorismus bei der Bekämpfung der Radikalisierung spielen können, und robuste Kampagnen in den sozialen Medien und Gegenbotschaften zu entwickeln, die den terroristischen Narrativen und Anwerbungsversuchen über das Internet die Wirkungskraft nehmen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer verstärkt der Kommunikationstechnologien bedienen, um andere zum Terrorismus zu radikalisieren, anzuwerben und zur Begehung terroristischer Handlungen anzustiften, einschließlich über das Internet, und die Reisen und anschließenden Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu finanzieren und zu erleichtern, und unterstreicht abermals, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Anstiftung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen.

Der Rat verleiht ferner seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass nach wie vor Helfernetze operieren, die den regelmäßigen Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer aus vielen Teilen der Welt nach Syrien und Irak ermöglichen und die so bald wie möglich stillgelegt werden müssen. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) gehalten sind, die Finanzierung der Reisen und Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern und zu bekämpfen, erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und unterstreicht die Notwendigkeit, die

Helfernetze zu zerschlagen und aufzulösen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die weltweiten Fortschritte bei der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen nach Resolution 2178 (2014) zu bewerten, damit die internationale Gemeinschaft in die Lage versetzt werden kann, ihre Aufmerksamkeit und ihren Ressourceneinsatz auf eine der größten Herausforderungen zu richten, vor denen die Mitgliedstaaten heute stehen, insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen. Daher ersucht der Rat das Überwachungsteam und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, auf einer gemeinsamen Sitzung des Al-Qaida-Sanktionsausschusses und des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine gemeinsame Bewertung der Wirkung der Maßnahmen vorzulegen, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 2178 (2014) bislang ergriffen haben, und darin eine quantitative und qualitative Evaluierung der Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer samt den entsprechenden Trends und Zahlen, Angaben über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer, darunter Verbots- und Strafverfolgungsmaßnahmen, sowie andere sachdienliche ergebnisorientierte Informationen über die jüngsten Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die mittels der regulären Bewertungsinstrumente und Landesbesuche des Überwachungsteams und des Exekutivdirektoriums für die am stärksten betroffenen Länder gesammelt wurden. Der Rat ersucht die beiden Ausschüsse, im Nachgang zu dem Ersuchen in Ziffer 26 der Resolution 2178 (2014), diese Sitzung als Vorbereitung für eine Sitzung des Sicherheitsrats nach dem ersten Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 2178 (2014) abzuhalten.

Der Rat ersucht ferner den Al-Qaida-Sanktionsausschuss und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den von den Mitgliedstaaten unternommenen konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 2178 (2014), darunter die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Gesetze, Strafverfolgungsbehörden und Instrumente, nationale und multilaterale Initiativen zur Gewinnung und zum Austausch von Informationen, Grenzmanagementprogramme und der Aufbau entsprechender Kapazitäten sowie Kapazitätsaufbauhilfe für die am stärksten von dem Phänomen ausländischer terroristischer Kämpfer betroffenen Mitgliedstaaten, auch weiterhin die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und dabei der Notwendigkeit der Erfüllung ihrer sonstigen mandatsmäßigen Aufgaben angemessen Rechnung zu tragen.

Der Rat begrüßt den Bericht, den das Überwachungsteam über den Al-Qaida-Sanktionsausschuss vorgelegt hat²²⁸, sowie die Berichte über ausländische terroristische Kämpfer, die das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt hat²³⁰. Der Rat empfiehlt dem Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung nachdrücklich, in engem Benehmen mit dem Exekutivdirektorium und auf der Grundlage seiner vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus gebilligten Analysen und Berichte sowie unter Berücksichtigung der vom Al-Qaida-Sanktionsausschuss gebilligten analytischen Berichte des Überwachungsteams mithilfe der Arbeitsgruppe des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung für ausländische terroristische Kämpfer einen Durchführungsplan der Vereinten Nationen für den Aufbau von Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu erarbeiten. Der Rat empfiehlt dem Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung außerdem nachdrücklich, in diesen Plan seine vorrangigen Empfehlungen zur Deckung des Bedarfs der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten an Kapazitätsaufbauhilfe aufzunehmen und eine nach Prioritäten geordnete Liste der Programme für Kapazitätsaufbau und technische Hilfe aufzustellen, die von den Einrichtungen des Arbeitsstabs und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus während der kommenden 24 Monate durchzuführen sind.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung derartige Kapazitätsaufbauprogramme im Benehmen und in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der INTERPOL, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Weltzoll-

²³⁰ S/2015/338 und S/2015/377.

organisation, der Internationalen Organisation für Migration und anderen zuständigen und geeigneten Institutionen durchführt, die in der Lage sind, die benötigte technische Hilfe bereitzustellen, darunter der Internationale Luftverkehrsverband, das Globale Forum Terrorismusbekämpfung und das Internationale Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Arbeitsstab und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus die notwendige finanzielle und sonstige Hilfe bereitzustellen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, falls sie dazu in der Lage sind, zur Bereitstellung der wirksamen Kapazitätsaufbau- und sonstigen technischen Hilfe beizutragen, die die am stärksten betroffenen Staaten benötigen – insbesondere diejenigen, die Ressourcen in außergewöhnlicher Höhe zur Bekämpfung des Phänomens ausländischer terroristischer Kämpfer aufbringen müssen, namentlich Staaten, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen –, und zu diesem Zweck die Weitergabe von Erkenntnissen und die Übernahme bewährter Verfahrensweisen für die Durchführung aller nach den Resolutionen 2178 (2014) und 1373 (2001) erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu fördern. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, sich nach Bedarf mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung abzustimmen, um eine möglichst effiziente und wirksame Bereitstellung technischer Hilfe zu gewährleisten.

Auf seiner 7492. Sitzung am 28. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³¹:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch künftig alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristische Gruppen der Fähigkeit zu berauben, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, um gegen die terroristische Bedrohung vorzugehen.

Der Rat erklärt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Dschamaatu ahl as-sunna liddaawati wal-dschihad (auch bekannt als „Boko Haram“ und im Folgenden so bezeichnet) und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen, und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen der terroristischen Gruppe Boko Haram, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat verurteilt erneut mit allem Nachdruck alle von Boko Haram in der Region des Tschadseebeckens begangenen Terroranschläge, Menschenrechtsübergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, ist sich dessen bewusst, dass besonders Frauen und Mädchen von Boko Haram zur Zielscheibe gemacht werden, spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Nigerias, Nigers, Kameruns und Tschads sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus und wünscht den Verletzten eine rasche Genesung.

²³¹ S/PRST/2015/14.